



BESCHEINIGUNGS- PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS BEI MITARBEITER- BETEILIGUNGEN

Im Falle von Mitarbeiterbeteiligungen hat der Arbeitgeber im Rahmen des Lohnausweises weitreichende Bescheinigungspflichten. Diese unterscheiden sich zum einen je nach Art der Mitarbeiterbeteiligung. Zum anderen ist dabei auch zu differenzieren, ob der / die Mitarbeitende die Mitarbeiterbeteiligung erwirbt, einfach hält oder realisiert.



Mitarbeiterbeteiligungspläne sind ein beliebtes Mittel zur Motivation und Bindung von Mitarbeitenden an das Unternehmen. Insbesondere für Start-ups stellen Mitarbeiterbeteiligungen eine interessante Möglichkeit dar, Mitarbeitende liquiditätsschonend zu entschädigen.

Mitarbeiterbeteiligungspläne können vielfältig ausgestaltet und auf die spezifischen Bedürfnisse des Unternehmens angepasst werden. Aus steuer- sowie sozialversicherungsrechtlicher Sicht gibt es aber gewisse Stolpersteine wie die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers. Diese werden nachfolgend für die einzelnen Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente dargestellt. Nicht Teil dieser Guideline sind Quellensteueraspekte. Eine grafische Darstellung sowie eine Zusammenfassung dieser Ausführungen sind im Anhang zu finden.

1. Grundsätze der Bescheinigungspflichten

Die Bescheinigungspflichten sind je nach Art der Mitarbeiterbeteiligung unterschiedlich. Im Grundsatz ist zwischen echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen zu unterscheiden. Echte Mitarbeiterbeteiligungen zeichnen sich dadurch aus, dass die / der Mitarbeitende tatsächlich Aktionär der Gesellschaft wird bzw. werden kann. Dabei werden Mitarbeiteraktien oder Optionen für den späteren Erwerb von Mitarbeiteraktien abgegeben. Bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen erwirbt die / der Mitarbeitende hingegen keine Aktien, sondern kommt stattdessen in den Genuss eines ökonomischen Abbilds einer Aktie oder einer Option. Somit resultieren aus einer unechten Mitarbeiterbeteiligung Geldzahlungen, deren Höhe i.d.R. von der Wertentwicklung des Basistitels wie bspw. der Aktie bzw. Option, abhängt. Damit werden Mitarbeitende wirtschaftlich Aktionären gleichgestellt.

Gemeinsam haben echte sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen, dass der geldwerte Vorteil, der dem Mitarbeiter zufließt, im Grundsatz der Einkommenssteuer und der Sozialversicherung unterliegt. Die Berechnung des geldwerten Vorteils kann allerdings variieren.

Daher ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen geldwerten Vorteil auf dem Lohnausweis¹ auszuweisen und auf

einem Beiblatt zum Lohnausweis bestimmte zusätzliche Angaben zur Mitarbeiterbeteiligung zu deklarieren. Weiter hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls auch die Quellensteuer zu deklarieren und zu entrichten.

Der Gesetzgeber konkretisiert die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers, die auf einem Beiblatt zum Lohnausweis in Bezug auf die unterschiedlichen Arten von Mitarbeiterbeteiligungen vorzunehmen sind, in der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV)². Dabei bestehen Bescheinigungspflichten nicht nur im Falle des effektiven Zuflusses des geldwerten Vorteils, sondern auch bei der Gewährung, dem Halten oder dem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung, ohne dass zwingend eine Besteuerung erfolgt. Für dieses Beiblatt zum Lohnausweis bestehen keine Formvorschriften, die Schweizerische Steuerkonferenz stellt jedoch Musterbescheinigungen in Excel-Form zur Verfügung.³ Diese Musterbescheinigungen werden von sämtlichen Steuerverwaltungen akzeptiert. Zudem stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung konkrete Beispiele dieser Musterbescheinigungen als Hilfestellung zur Verfügung.⁴

Sofern für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan bei den Steuerbehörden ein Steuervorbescheid (Ruling) eingeholt wurde, ist zu empfehlen, auf dem Beiblatt zum Lohnausweis einen entsprechenden Hinweis auf diesen Steuervorbescheid anzubringen (bspw. «Mitarbeiterbeteiligung deklariert gemäss Steuervorbescheid vom 2. Mai 2023 mit dem Kantonalen Steueramt Zürich»⁵).

Konkret hat der Arbeitgeber im Rahmen des Lohnausweises – inkl. dem Beiblatt – die nachfolgenden Bescheinigungspflichten:

1 In Ziffer 5 des Lohnausweises

2 Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2021), SR 642.115.325.1.

3 Download möglich unter: <https://www.steuerkonferenz.ch/?Lohnausweis:Mitarbeiterbeteiligungen>

4 Anhänge 2 bis 5 zum Kreisschreiben Nr. 37 vom 30. Oktober 2020 der Eidgenössischen Steuerverwaltung

5 Vgl. auch Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Randziffer 68

«IM GRUNDSATZ IST ZWISCHEN ECHTEN UND UNECHTEN MIT- ARBEITERBETEILIGUNGEN ZU UNTERSCHIEDEN.»

2. Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien

Für die Bescheinigung von Mitarbeiteroptionen ist zu unterscheiden, ob diese frei handelbar und börsenkotiert sind und somit im Zeitpunkt des Rechtserwerbs besteuert werden oder ob es sich um nicht frei handelbare resp. um nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen handelt. Bei Letzteren erfolgt nämlich die Besteuerung erst im Zeitpunkt der Ausübung.

2.1. Bescheinigung von frei handelbaren, börsenkotierten Mitarbeiteroptionen

Bei frei handelbaren und börsenkotierten Optionen hat der Arbeitgeber beim Erwerb folgende Angaben auf dem Beiblatt zum Lohnausweis vorzunehmen (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 MBV):

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes;
- Datum des Erwerbs der Mitarbeiteroptionen;
- Verkehrswert der Mitarbeiteroptionen;
- Allfällige Sperrfristen sowie die Dauer allfälliger Rückgabeverpflichtungen;
- Vereinbarter Erwerbspreis;
- Anzahl der erworbenen Mitarbeiteroptionen;
- Den im Lohnausweis bzw. in der Quellensteuerabrechnung bescheinigten geldwerten Vorteil.

In Bezug auf das Halten und den Verkauf der Mitarbeiteroptionen hat der Arbeitgeber bei frei handelbaren und börsenkotierten Optionen keine zusätzlichen Bescheinigungspflichten. Der Mitarbeiter hat aber die Option dennoch in der Steuererklärung jeweils zum aktuellen Verkehrswert (per 31. Dezember) zu deklarieren.

2.2. Bescheinigung von nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien

Die nachfolgenden Bescheinigungspflichten betreffen nicht börsenkotierte Optionen oder nicht frei handelbare Mitarbeiteroptionen sowie Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien, die im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils besteuert werden (Art. 5 Abs. 2 lit. a und b MBV):

a) Bescheinigungspflicht im Erwerbszeitpunkt
Beim Erwerb der Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien müssen durch den Arbeitgeber die folgenden Angaben bescheinigt werden⁶:

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes;
- Datum des Erwerbs der Mitarbeiteroptionen bzw. der Anwartschaft;
- Datum des Entstehens des Ausübungsrechts (sofern bestimmbar);
- Anzahl der erworbenen Mitarbeiteroptionen bzw. Anwartschaften.

b) Bescheinigungspflicht im Realisationszeitpunkt

Weiter hat der Arbeitgeber auch eine Bescheinigungspflicht im Realisationszeitpunkt – sprich im Zeitpunkt der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung der Optionen bzw. der Anwartschaft in Mitarbeiteraktien. Dabei hat die Bescheinigung folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes;
- Datum des Erwerbs der Mitarbeiteroptionen bzw. der Anwartschaft;
- Datum der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung;
- Verkehrswert oder Formelwert der zugrundeliegenden, nichtkotierten Aktie im Zeitpunkt der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung;
- Vereinbarter Ausübungs-, Verkaufs- oder Umwandlungspreis;
- Anzahl ausgeübter, verkaufter oder umgewandelter Mitarbeiteroptionen bzw. Anwartschaften;
- Den im Lohnausweis bzw. in der Quellensteuerabrechnung bescheinigten geldwerten Vorteil.

3. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind die Bescheinigungspflichten analog zu jenen, die für nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen gelten. Somit ist bereits im Erwerbszeitpunkt, in welchem der / dem Mitarbeitenden noch keine Leistung zufließt, eine Bescheinigung auszustellen (vgl. Ziffer 2.2. a). Eine weitere detaillierte Bescheinigung hat im Zeitpunkt des Geldflusses der unechten Mitarbeiterbeteiligung zu erfolgen (vgl. Ziffer 2.2. b).

4. Mitarbeiteraktien

Bei Mitarbeiteraktien sind durch den Arbeitgeber Bescheinigungen für den Erwerb, das Halten sowie den Verkauf vorzunehmen. Während der Haltedauer der Mitarbeiteraktien hat der Arbeitgeber keine formelle Bescheinigungspflicht. Dennoch ist dem Arbeitgeber zu empfehlen, eine Bescheinigung auszustellen.

⁶ Vgl. auch Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Randziffer 69

4.1. Erwerb der Mitarbeiteraktien

Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiteraktien werden einerseits im Zeitpunkt des Rechtserwerbs besteuert. Die Bescheinigungspflichten beim Erwerb sind analog zu den Mitarbeiteroptionen, die im Zeitpunkt der Abgabe besteuert werden (vgl. Ziffer 2.1). Sofern kein Verkehrswert (bspw. Börsenkurs) vorhanden ist, so ist der anwendbare Formelwert zu bescheinigen.

4.2. Halten der Mitarbeiteraktien

Sofern dem Arbeitnehmer in einer Steuerperiode weder eine Mitarbeiteraktie gewährt noch eine Mitarbeiteraktie einkommenssteuerlich realisiert wird, hat der Arbeitgeber gemäss der erwähnten Mitarbeiterbeteiligungsverordnung keine formelle Bescheinigungspflicht. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Mitarbeiteraktie einer Sperrfrist unterliegt. Dennoch ist dem Arbeitgeber zu empfehlen, eine Bescheinigung auszustellen, da echte Mitarbeiteraktien durch den Arbeitnehmer zum Verkehrs- bzw. Formelwert für die Vermögenssteuer in der Steuererklärung jährlich zu deklarieren sind. Ein solcher freiwilliger Ausweis durch den Arbeitgeber kann bspw. auf dem Lohnausweis unter «Bemerkungen» (Ziffer 15) erfolgen, mit der Angabe der Anzahl Aktien sowie dem Verkehrs- bzw. Formelwert.

4.3. Verkauf der Mitarbeiteraktien

Werden die Mitarbeiteraktien verkauft, richtet sich die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers analog zur Bescheinigungspflicht bei der Ausübung, Verkauf oder Umwandlung von Optionen (vgl. Ziffer 2.2).

4.4. Exkurs Formelwertberechnung

Bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien ist meist kein Verkehrswert vorhanden, der für die Bestimmung des massgeblichen Werts der Aktien herangezogen werden könnte. Daher kann anstatt des Verkehrswertes ein nach einer anerkannten Methode ermittelter Formelwert verwendet werden. Im Grundsatz wird, insbesondere sofern keine andere Formel mit den Steuerbehörden vereinbart wurde, der Formelwert nach der Praktikermethode⁷ berechnet. Die Berechnung der Praktikermethode ist wie folgt:

$$\frac{(2 * \text{Ertragswert} + 1 * \text{Substanzwert})}{3} : \text{Anzahl Aktien}$$

Für die Bestimmung des Ertragswerts im Rahmen der Praktikermethode wenden die kantonalen Steuerverwaltungen zwei unterschiedliche Modelle an:

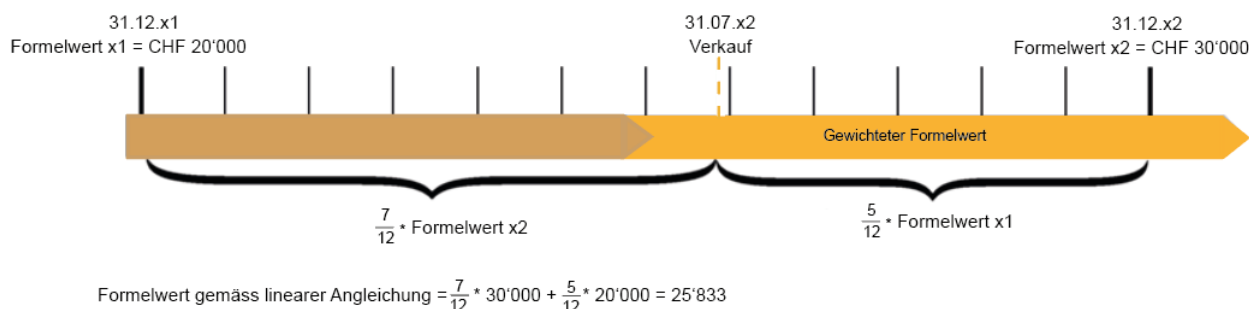
Das Berechnungsmodell 1⁸ berücksichtigt die Reingewinne gemäss den letzten zwei Jahresrechnungen, wobei der Reingewinn des vergangenen Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird. Massgebend bei Kantonen mit dem Berechnungsmodell 2⁹ sind die Reingewinne der letzten drei Geschäftsjahre, die jeweils einfach gewichtet werden. Für die Ermittlung des Ertragswerts sind ausserordentliche Erfolgsrechnungseffekte zu neutralisieren. Der massgebende Reingewinn wird zur Ermittlung des Ertragswerts mit den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung jährlich publizierten Kapitalisierungssätzen¹⁰ kapitalisiert.

In Bezug auf den Formelwert gilt es zu beachten, dass bei Verkäufen von Mitarbeiteraktien, deren Verkauf mehr als sechs Monate nach dem letzten Bilanzstichtag erfolgt, eine lineare Angleichung zwischen dem Formelwert des vergangenen sowie des zukünftigen Bilanzstichtages vorgenommen werden muss. Bei der linearen Angleichung erfolgt eine Gewichtung der beiden Formelwerte nach der Anzahl der Tage, die zwischen den Bilanzstichtagen und dem Verkauf der Mitarbeiterbeteiligung liegen. Die lineare Angleichung berechnet sich – mit einem Bilanzstichtag per 31. Dezember – siehe untenstehende Grafik.

Dabei ist im Speziellen zu beachten, dass der «zukünftige» Formelwert entsprechend stärker gewichtet wird (sprich wie im vorliegenden Beispiel per 31. Juli mit 7/12).

4.5. Sonderfall Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist

Ein Sonderfall bildet bei gesperrten Mitarbeiteraktien der vorzeitige Wegfall der Sperrfrist. Denn sofern Mitarbeiteraktien mit einer Sperrfrist abgegeben werden, wird diesem Minderwert aufgrund der Sperrfrist mit einem Einschlag von 6% pro Sperrjahr Rechnung getragen, der vom massgebenden Verkehrs- bzw. Formelwert abgezogen wird (Berechnungsformel: $100 / 1.06^n$, wobei n die Anzahl der Sperrjahre ist). Kommt es zu einem vorzeitigen Wegfall dieser Sperrfrist, so realisiert der Mitarbeiter in diesem Zeitpunkt aufgrund des früher gewährten Einschlages einen geldwerten Vorteil, der zusätzliches Erwerbseinkommen darstellt. Dieser geldwerte Vorteil wird anhand der folgenden Formel berechnet: $x - x \div 1.06^n$, wobei x dem Verkehrs- bzw. Formelwert der Aktie im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist und n der Anzahl Jahre der restlichen Sperrfrist entspricht. Angebrochene Sperrjahre sind anteilmässig nach Tagen zu berücksichtigen.



7 Vgl. auch: Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz
 8 Modell 1: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZH
 9 Modell 2: GE, NE, OW, SG, TG, VD, ZG
 10 Der Kapitalisierungssatz in 2023 beträgt bspw. 8.5%.

Bei einem vorzeitigen Wegfall einer Sperrfrist hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung mit folgenden Angaben zu erstellen (vgl. Art. 11 MBV):

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes;
- Datum des ordentlichen Ablaufes der Sperrfrist;
- Datum der Freigabe;
- Diskont für die restliche Sperrfrist, auf drei Nachkommastellen gerundet;
- Verkehrs- oder Formelwert der Mitarbeiteraktie im Zeitpunkt der Freigabe;
- Geldwerter Vorteil pro Mitarbeiteraktie;
- Anzahl Mitarbeiteraktien;
- Dem im Lohnausweis bzw. in der Quellensteuerabrechnung bescheinigten geldwerten Vorteil.

Eine Sperrfrist ist von einem Vesting zu unterscheiden, bei welchem Mitarbeitende die Mitarbeiterbeteiligung über eine gewisse Zeitspanne abverdienen, bspw. in dem die / der Mitarbeitende den Arbeitsvertrag in dieser Zeitperiode nicht auflösen darf.

Bei einem Vesting erfolgt die Zuteilung der Mitarbeiterbeteiligung mit aufschiebender Wirkung, bei einem Reverse-Vesting erfolgt die Zuteilung direkt, jedoch muss die Mitarbeiterbeteiligung wieder zurückgegeben werden, sofern die Vesting-Bedingungen anschliessend nicht erfüllt werden.

Ein weiterer Sonderfall liegt vor, wenn Mitarbeitende vertraglich verpflichtet sind, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Mitarbeiteraktien entschädigungslos oder unter dem Verkehrs- bzw. Formelwert dem Arbeitgeber (an die Gesellschaft selbst oder an andere Aktionäre) zurückzugeben oder zu verkaufen (vgl. Art. 12 MBV). Die / der Mitarbeitende kann in diesem Fall die Gewinnungskosten steuerlich geltend machen (d.h. einen steuerlichen Abzug geltend machen), die nach der folgenden Formel berechnet werden: $x \div 1.06^n - y$. In diesem Fall entspricht x dem Verkehrs- bzw. Formelwert der Aktie im Rückgabezeitpunkt, y dem Rückgabepreis und n der Anzahl Jahre der restlichen Sperrfrist.

Anhang: Zusammenfassung Deklarationspflichten

Ziffer 1: Bescheinigungspflichten

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes
- Datum des Erwerbs der Mitarbeiterbeteiligung
- Verkehrswert oder Formelwert der Mitarbeiterbeteiligung
- Allfällige Sperrfristen sowie die Dauer allfälliger Rückgabeverpflichtungen
- Vereinbarter Erwerbspreis
- Anzahl der erworbenen Mitarbeiteroptionen bzw. Mitarbeiteraktie der im Lohnausweis bzw. in der Quellensteuerabrechnung bescheinigte geldwerte Vorteil

Ziffer 2: Bescheinigungspflichten

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes
- Datum des Erwerbs der Mitarbeiterbeteiligung
- Datum des Entstehens des Ausübungsrechts (sofern bestimmbar)
- Anzahl der erworbenen Mitarbeiteroptionen bzw. Anwartschaften

Ziffer 3: Bescheinigungspflichten

- Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes
- Datum des Erwerbs der Mitarbeiterbeteiligung
- Datum der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung
- Verkehrswert oder Formelwert der zugrundeliegenden, nichtkotierten Aktie im Zeitpunkt der Ausübung des Verkaufs oder der Umwandlung
- Vereinbarter Ausübungs-, Verkaufs- oder Umwandlungspreis
- Anzahl ausgeübter, verkaufter oder umgewandelter Mitarbeiteroptionen bzw. Anwartschaften oder Mitarbeiteraktien
- Der Lohnausweis bzw. in der Quellensteuerabrechnung bescheinigte geldwerte Vorteil

	Gewährung/Erwerb	Halten	Verkauf
Mitarbeiteroptionen (frei handelbar und börsenkotiert)	✓ vgl. Ziffer 1	X	X
Mitarbeiteroptionen (nicht börsenkotiert oder nicht frei handelbar) und Anwartschaft	✓ vgl. Ziffer 2	X	✓ vgl. Ziffer 3
Mitarbeiteraktien	✓ vgl. Ziffer 1	(✓) ¹¹	✓ vgl. Ziffer 3
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	✓ vgl. Ziffer 2	X	✓ vgl. Ziffer 3

✓ = Deklarationspflicht; X = keine Deklarationspflicht

¹¹ Der Arbeitgeber hat keine formelle Bescheinigungspflicht. Dennoch ist dem Arbeitgeber zu empfehlen, eine Bescheinigung auszustellen, da echte Mitarbeiteraktien durch den Arbeitnehmer zum Verkehrs- bzw. Formelwert für die Vermögenssteuer in der Steuererklärung jährlich zu deklarieren sind.

Diese Gewinnungskosten müssen durch den Arbeitgeber separat bescheinigt werden und dürfen daher auf dem Lohnausweis nicht mit den Bruttoeinkünften verrechnet werden. Somit hat die Bescheinigung lediglich auf einem Beiblatt zum Lohnausweis zu erfolgen und darf nicht unter Ziffer 5 auf dem Lohnausweis eingetragen werden. Die Deklaration durch den Mitarbeiter hat in seiner Steuererklärung als «übrige Berufsauslagen» zu erfolgen. Sollte bei der Rückgabe dennoch mehr als der aktuelle Verkehrs- oder Formelwert vergütet werden, so muss die Bescheinigung sinngemäss die obenstehenden Angaben zum Wegfall der Sperrfrist enthalten.

4.6. Weitere Sonderfälle

Die Mitarbeiterbeteiligungsverordnung regelt zudem weitere Sonderfälle, in welchen der Arbeitgeber ebenfalls Bescheinigungspflichten hat. So hat bspw. der Arbeitgeber auch bei einem Zuzug oder Wegzug eines Mitarbeitenden eine Bescheinigungspflicht, sofern er in den Genuss einer Mitarbeiterbeteiligung gekommen ist oder bei mehrfachen Wechseln der Ansässigkeit.¹² Dies gilt jedoch nicht für quellenbesteuerte Arbeitnehmer sowie für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung mit Wohnsitz im Ausland, da bei diesen Personen der geldwerte Vorteil aus der Mitarbeiterbeteiligung der Quellensteuer unterliegt.¹³ Zudem ist zu beachten, dass den Arbeitgeber auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach wie vor bei der Realisation eines geldwerten Vorteils eine Bescheinigungspflicht trifft.¹⁴

5. Fazit

Arbeitgeber haben im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen verschiedene Bescheinigungspflichten, die im Rahmen des Lohnausweises resp. auf einem Beiblatt zum Lohnausweis zu erfüllen sind. Da es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde handelt, bedarf es für die Bescheinigungspflichten erhöhter Aufmerksamkeit. Es empfiehlt sich deshalb für Arbeitgeber, die durch den Gesetzgeber mit der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung geschaffenen Rahmenbedingungen akkurat umzusetzen und sich bei Unklarheiten mit Fachkundigen abzusprechen.



Patric Egger

Partner

p.egger@wengerviel.ch

+41 58 958 53 14



Jonas Bühlmann

Counsel

j.buehlmann@wengerviel.ch

+41 58 958 55 04

Wenger Vieli ist Ihr
verlässliches Gegenüber in
Rechts- und Steuerfragen.
Wir sind nicht nur fachlich
exzellent, erfahren und
verantwortungsbewusst, wir
sind auch neugierig! Statt
Grenzen sehen wir Möglich-
keiten, entwickeln Lösungen
und eröffnen Perspektiven.
Dies tun wir mit Freude.
In der Schweiz, Europa und
der restlichen Welt.

¹² Siehe Art. 7 bis 9 der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung MBV.

¹³ Siehe Art. 14 Mitarbeiterbeteiligungsverordnung MBV i.V.m. Art. 93 Abs. 3 DBG.

¹⁴ Siehe Art. 15 Mitarbeiterbeteiligungsverordnung MBV.